

S a t z u n g

Über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der kommunalen Obdachlosenunterkunft (Obdachlosenunterkunftsgebührensatzung)

Stadtrats-Beschluss Nr. 3.1 vom 23.07.2025

Die Stadt Burghausen erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I) folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der kommunalen Obdachlosenunterkunft:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Stadt Burghausen werden Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind die Benutzer einer Wohneinheit. Gemeinschaftliche Benutzer haften als Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere für Ehegatten und erwachsene Familienangehörige, die im Familienverband leben und über ausreichende Einkünfte verfügen. Im Übrigen haften mehrere Benutzer entsprechend dem Maße der Benutzung.

§ 3 Fälligkeit, Dauer der Gebührenpflicht

- (1) Die Benutzungsgebühren werden zum Ersten des jeweiligen Monats bzw. am Tag der Einweisung im Voraus fällig.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden ohne Berücksichtigung der Aufnahmestunde ab dem Tag der Einweisung im Voraus fällig.
- (3) Der Tag des Wegzuges bzw. der Räumung bleiben bei der Berechnung der Gebühren außer Ansatz. Werden jedoch die Räume dem Beauftragten der Stadt verspätet übergeben oder werden die Schlüssel verspätet an die Stadt zurückgegeben aus Gründen, die der Räumende zu vertreten hat, so bleibt die Gebührenpflicht bis zur Übergabe der Unterkunft und Rückgabe der Schlüssel bestehen.

§ 4 Gebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren berechnen sich auf der Grundlage der anteilig zu jedem Zimmer zugerechneten Quadratmetern Wohn- und Gemeinschaftsfläche zzgl. Pauschalsätzen für die Heiz- und Betriebskosten sowie einer monatlichen Pauschale für die Stromkosten.
- (2) Der Grundbetrag der Nutzungsgebühr je Quadratmeter beträgt 4,-€/mtl. bzw. pro angefangenen Monat.
- (3) Die Heizkosten errechnen sich aus dem für die Wohnungen gültigen Pauschalbetrag von 1,50 €/qm und der Zahl der Quadratmeter der jeweiligen Wohn- und Gemeinschaftsfläche analog der Berechnung der Nutzungsgebühr.
- (4) Die Betriebskosten ergeben sich auf der gleichen Berechnungsgrundlage wie die Heizkosten.

- (5) Die Nutzungsgebühr sowie die Heizungs- und Nebenkostenpauschalen erhöhen sich jährlich zum 01. September um 4 Prozentpunkte.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2025 in Kraft.

Burghausen, 30. Juli 2025

STADT BURGHAUSEN

gez. Florian Schneider

**FLORIAN SCHNEIDER
ERSTER BÜRGERMEISTER**

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende Satzung ist ab 01. August 2025 im Rathaus, II. Stock, Zimmer 208, niedergelegt. Auf diese Niederlegung wurde durch Bekanntmachung vom 30. Juli 2025, angeschlagen an den Amtstafeln der Stadt Burghausen vom 31. Juli 2025 mit 01. September 2025, hingewiesen mit dem Bemerkten, dass die Satzung während der allgemeinen Dienststunden aufliegt. In der Bekanntmachung wurde auch mitgeteilt, dass die Satzung am 01.09.2025 in Kraft tritt. Eine Ausfertigung der Bekanntmachung hat die örtliche Presse, mit der Bitte um Veröffentlichung im lokalen Teil, erhalten.